Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage GR

Erfassungshilfe

Genossenschaftliche Rückvergütung

Allgemeine Angaben

Soweit die genossenschaftlichen Rückvergütungen für solche Geschäftssparten, die als Betriebsabteilungen im Rahmen des Gesamtbetriebs der Genossenschaft eine gewisse Bedeutung haben, nach unterschiedlichen Prozentsätzen des Umsatzes bemessen worden sind, sind diese gesondert zu ermitteln und zu erläutern.

1 Wirtschaftsjahr vom / bis _____ _____

2 An Mitglieder gezahlte genossenschaftliche Rückvergütungen _____

Absatz- und Produktionsgenossenschaften

3 Gesamteinkauf (ohne für Hilfs- und Nebengeschäfte; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2022) ☐ _____

4 Einkauf bei Mitgliedern _____

Übrige Genossenschaften

6 Gesamtumsatz (ohne Hilfs- und Nebengeschäfte; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2022) ☐ _____

7 Umsatz mit Mitgliedern _____

Bezugs- und Absatzgenossenschaften

9 Gesamtumsatz im Bezugsgeschäft (ohne Hilfsgeschäfte, Nebengeschäfte und ohne Gegengeschäfte des Absatzgeschäftes; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2022) _____

10 Gesamteinkauf im Absatzgeschäft (ohne Hilfsgeschäfte, Nebengeschäfte und ohne Gegengeschäfte des Bezugsgeschäftes; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2022) _____

11 Summe A (Summe der Beträge laut Zeilen 9 und 10) _____

12 Umsatz mit Mitgliedern im Bezugsgeschäft _____

13 Einkauf bei Mitgliedern im Absatzgeschäft _____

14 Summe B (Summe der Beträge laut Zeile 12 und Zeile 13) _____

Berechnung der genossenschaftlichen Rückvergütung

16 Überschuss nach § 22 Absatz 1 KStG (laut gesonderter Ermittlung) _____

17 Abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen (Betrag laut Zeile 16 multipliziert mit dem Verhältnis der Beträge der Zeilen 4 zu 3, 7 zu 6 oder 14 zu 11) _____

18 Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen (Betrag laut Zeile 2 abzüglich Betrag laut Zeile 17) (Übertrag in Zeile 77 der Anlage GK) _____

18a Die genossenschaftlichen Rückvergütungen sind den Berechtigten steuerwirksam zugeflossen am _____

Nebengeschäfte zur Anwendung der Richtlinie R 22 Absatz 12 KStR 2022

19 Umsatz aus Nebengeschäften _____

20 Gewinn aus Nebengeschäften _____